

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEMPORÄRE PERSONALAUSLEIHE

1. Job & Jobs stellt dem Kunden (Auftraggeber) nach Möglichkeit die angeforderte Arbeitskraft zur Verfügung.
2. Wir sichern lediglich die generelle berufliche Eignung der Arbeitskraft zu. Für die Eignung der Arbeitskraft für spezielle Aufgaben haften wir nicht.
3. Dem Kunden obliegt es, von Anfang an zu prüfen, ob das ihm zur Verfügung gestellte Personal in der Lage ist, die zugeteilten Arbeiten ordnungs- und sachgemäss zu erbringen. Falls sich erweisen sollte, dass die Leistungen den gestellten Anforderungen nicht genügen, so hat uns der Kunde dies sofort mitzuteilen. Falls wir dazu in der Lage sind, sind wir berechtigt, die eingesetzte Arbeitskraft durch eine andere auszuwechseln.
4. Der von uns zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer untersteht der Aufsicht und dem auf die Ausführung der Arbeit bezogenen Weisungsrecht des Kunden. Es wird deshalb jede Haftung aus Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch den Arbeitnehmer zugefügt werden, von uns ausdrücklich abgelehnt. Der Kunde hat die notwendigen Massnahmen zum Schutze des von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmers zu treffen.
5. Muss einer unserer Arbeitnehmer während des Einsatzes wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger Gründe die Arbeit ab- oder unterbrechen, so beschaffen wir nach Möglichkeit Ersatz. Ir- gendwelche Forderungen uns gegenüber sind wegbedungen.
6. Für die geleisteten Arbeitsstunden der von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer ist uns eine Vergütung gemäss besonderer Abmachung im Verleihvertrag zu leisten. Den Verrechnungsansatz legen wir auf Grund der Ausbildung und der Fähigkeiten des Arbeitnehmers von Fall zu Fall fest. **Im vereinbarten Verrechnungsansatz sind sämtliche Bestimmungen bezüglich Mindestlöhne und allen Personalnebenkosten wie AHV, ALV, IV, EO, BVG, SUVA, KTG, FAR, Vollzug und Weiterbildung, Feriengeld, Feiertagsentschädigung und der 13. Monatslohn enthalten.**
7. Die Mehrwertsteuer wird zuzüglich in Rechnung gestellt.
8. Die Überstunden richten sich nach den in den allgemeinverbindlichen GAV geregelten Bestimmungen. Die Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages gelten auch für Samstag- und Sonntagsarbeit. Die Überzeiten werden auf der Rechnung separat deklariert.
9. Die dem Arbeitnehmer allenfalls entstehenden Spesen werden dem Kunden zusätzlich zur Vergütung gemäss Ziffer 6 weiterbe-
rechnet, sofern diese zwischen dem Kunden und dem Temporär-Mitarbeiter abgesprochen, auf dem Rapport aufgeführt und beidseitig visiert sind.
10. Der Kunde hat dem Arbeitnehmer wöchentlich einen Rapport zu unterzeichnen, auf dem die geleisteten Arbeitsstunden sowie all- fällige Spesen aufgeführt sind. Auf Grund dieses Rapportes wird dem Kunden sofort Rechnung gestellt, welche innert 10 Tagen rein netto zu begleichen ist.
11. Falls der Arbeitnehmer während der Arbeit verunfallt, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit bei den Versiche- rungen das Notwendige veranlasst werden kann. Für die Schä- den, die aus der Nichtbefolgung dieser Meldepflicht entstehen, haftet voll der Kunde.
12. Der Verleihvertrag kann durch Kündigung wie folgt beendet wer- den:
 - während der ersten 3 Monate einer ununterbrochenen Anstel- lung mit einer Frist von 2 Tagen;
 - in der Zeit vom 4. bis 6. Monat der ununterbrochenen Anstel- lung mit einer Frist von 7 Tagen;
 - ab dem 7. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des folgenden Monats.Die Frist der Kündigung läuft ab Eingang beim Adressaten. Bei befristeten Einsätzen endet der Verleihvertrag ohne Kündi- gung mit dem Ablauf der Frist.
13. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Temporär-Mitarbeiter jeder- zeit in feste Anstellung zu übernehmen. Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb über- tritt, wird dem Kunden eine Übernahmepauschale verrechnet, die dem Bruttogewinn (gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz Art. 22 Absatz 4: Verwaltungsaufwand und Gewinn für einen 3-monati- gen Einsatz) für einen Einsatz von 540 Arbeitsstunden entspricht. Das bereits geleistete Entgelt des Kunden für Verwaltungsauf- wand und Gewinn wird dem Kunden an die Übernahmepauscha- le angerechnet.
14. Der Kunde ist verpflichtet, die Absicht einer Übernahme des Temporär-Mitarbeiters sofort an Job & Jobs zu melden. Diese Meldepflicht besteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer innert 3 Monaten, nach Beendigung des letzten Einsatzes bei einem Kun- den, von demselben direkt temporär oder fest angestellt wird, auch wenn er nicht mehr in den Diensten der Job & Jobs steht.